

Rahmenrecht

KV Arbeiter

1. Im Abschnitt VI Punkt 16 3. Absatz wird die Wortfolge "von höchstens 6 Wochen" ersetzt durch "von höchstens 9 Wochen".
2. Im Abschnitt XVI Punkt 14 wird der letzte Satz nach dem Wort "Pflegefreistellung" fortgesetzt wie folgt: "., jedoch aufgrund des § 16 Abs. 2 UrIG."

KV Angestellte

3. In § 4 Abs. 11 wird folgender Absatz angefügt:
"Wenn es die betrieblichen Notwendigkeiten erfordern, kann die Wochenarbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 9 Wochen so verteilt werden, dass sie im wöchentlichen Durchschnitt die geltende Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Eine Abweichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit ist möglich, wobei die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit nicht mehr als 40 Stunden betragen darf. Der Zeitausgleich für diese Abweichung hat längstens in einem Zeitraum von 26 Wochen zu erfolgen. Die Einführung derartiger Regelungen bzw. der „gleitenden Arbeitszeit“ bleibt einer Betriebsvereinbarung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes vorbehalten und ist den Kollektivvertragspartnern zur Kenntnis zu bringen."